

Fall:

K mit Sitz in München und B in Nürnberg sind gewerbsmäßige Autohändler. Im März 2006 bot B im Internet einen gebrauchten, erstmals 1999 zugelassenen Pkw BMW 525i zum Kauf an. K, dessen Interesse durch die Anzeige geweckt wurde, fuhr Ende März 2006 zu B, um sich den Wagen anzuschauen und eventuell zu kaufen. Wegen des guten Zustands des Wagens, ist K zum Kauf zu einem Preis von 6.500 € einverstanden. B und K haben einen entsprechenden Kaufvertrag unterzeichnet. Zudem hat K den Kaufpreis sofort bezahlt und B den Wagen samt Kfz-Brief an K übergeben.

Im April 2006 hat K seinerseits den BMW im Internet zum Verkauf angeboten. Ein ausländischer Gebrauchtwagenhändler kaufte den Wagen für 7.000 €. Ein Kaufvertrag über den Preis von 7.000 € wurde abgeschlossen.

Bei dem Versuch des K, die für die Überführung ins Ausland erforderlichen Unterlagen zu bekommen, stellte die Zulassungsstelle fest, dass die in dem von K vorgelegten Kfz-Brief angegebene Fahrzeugidentifikationsnummer laut Auskunft des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg bereits für einen anderen BMW mit einem anderen Halter vergeben ist. Daraufhin wurde der Wagen von der Polizei sichergestellt.

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Wagen am 18.11.2004 dem E gestohlen worden war. Ferner wurde festgestellt, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer bei den letzten beiden Zahlen manipuliert wurde. Daraufhin wurde der Wagen im Mai 2006 an E zurückgegeben.

Im Juni 2006 beauftragt K einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen. Er ist der Ansicht, dass ihm ein Schaden in Höhe von 7.000 € entstanden sei.

Der seitens des B beauftragte Rechtsanwalt lehnt eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 7.000 € ab, da sein Mandant keine Kenntnis von dem Diebstahl gehabt habe. Sein Mandant habe vielmehr den Pkw von einem anderen Händler im Februar 2006 erworben. Einen entsprechenden Kaufvertrag legt der Rechtsanwalt des B vor.

Der Anwalt des K beantragt,

1. B auf Zahlung von 7.000 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.“
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine

Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

Zusatzfragen (80 Punkte):

Frage 1a:

Rechtsanwalt R hat einen erstinstanzlichen Prozess seines Mandanten M verloren. Er hat dem Mandanten empfohlen Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Der Mandant erklärt sich hierzu bereit, so dass R fristgerecht Berufung einlegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief für M am 22. November 2005 ab. Gleichwohl ist eine Berufungsbegründungsschrift nicht bis zum 22. November 2005 eingegangen.

Wie und in welcher Form wird das Gericht über die Berufung entscheiden?

10 Punkte

Frage 1 b:

Angenommen, das Gericht nimmt die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr an. Die Säumnis der Frist war darauf zurückzuführen, dass die ansonsten bisher stets zuverlässige Kanzleikraft (K) - entgegen der ausdrücklichen Weisung des R - die Akte nicht am 21. November 2005 vorgelegt hat, sondern erst am 23. November 2005.

Dabei hat R festgestellt, dass die Berufungsbegründungsfrist bereits am 22. November 2005 abgelaufen war. Die verspätete Vorlage der Akte war dadurch bedingt, dass K die Frist versehentlich falsch (statt des 22. November, wurde der 24. November eingetragen) im Fristenkalender vermerkt hat. Insofern besteht in der Kanzlei des R ein Vorfristsystem. Danach sind alle Kanzleikräfte gehalten, nicht nur die gerichtlichen Fristen einzutragen, sondern auch eine Vorfrist. Diese führt dazu, dass Akten bei Fristensachen immer einen Tag vor Fristablauf nochmals dem R zur Erledigung vorzulegen sind. Ursächlich war also die fehlerhafte Voreintragung im Fristenkalender, die sich dann bei der Vorfristvorlegung fortgesetzt hat.

Was kann die von R vertretene Partei prozessual tun, damit das Gericht in der Sache über die Berufung entscheidet, und erläutern Sie bitte, wie die Entscheidung des Gerichts darüber ausfallen wird?

30 Punkte

Frage 1c:

Angenommen, der prozessuale „Rettungsversuch“ des R schlägt fehl, da das Gericht eine ablehnende Entscheidung hierüber trifft.

Stehen gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel zur Verfügung?

10 Punkte

Frage 2:

Erläutern Sie bitte den Sinn und Zweck der Stufenklage und beschreiben sie im Einzelnen die verschiedenen Stufen? Geben Sie bitte zudem ein Beispiel für einen praktischen Anwendungsfall einer Stufenklage.

30 Punkte

Fall:

K mit Sitz in München und B in Nürnberg sind gewerbsmäßige Autohändler. Im März 2006 bot B im Internet einen gebrauchten, erstmals 1999 zugelassenen Pkw BMW 525i zum Kauf an. K, dessen Interesse durch die Anzeige geweckt wurde, fuhr Ende März 2006 zu B, um sich den Wagen anzuschauen und eventuell zu kaufen. Wegen des guten Zustands des Wagens, ist K zum Kauf zu einem Preis von 6.500 € einverstanden. B und K haben einen entsprechenden Kaufvertrag unterzeichnet. Zudem hat K den Kaufpreis sofort bezahlt und B den Wagen samt Kfz-Brief an K übergeben.

Im April 2006 hat K seinerseits den BMW im Internet zum Verkauf angeboten. Ein ausländischer Gebrauchtwagenhändler hat den Wagen für 7.000 € gekauft. Ein Kaufvertrag über den Preis von 7.000 € wurde abgeschlossen.

Bei dem Versuch des K, die für die Überführung ins Ausland erforderlichen Unterlagen zu bekommen, hat die Zulassungsstelle festgestellt, dass die in dem von K vorgelegten Kfz-Brief angegebene Fahrzeugidentifikationsnummer laut Auskunft des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg bereits für einen anderen BMW mit einem anderen Halter vergeben ist. Daraufhin wurde der Wagen von der Polizei sichergestellt.

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Wagen am 18.11.2004 dem E gestohlen worden war. Ferner wurde festgestellt, dass die Fahrzeugidentifikationsnummer bei den letzten beiden Zahlen manipuliert wurde. Daraufhin wurde der Wagen im Mai 2006 an E zurückgegeben.

Im Juni 2006 beauftragt K einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen. Er ist der Ansicht, dass ihm ein Schaden in Höhe von 7.000 € entstanden sei.

Der seitens des B beauftragte Rechtsanwalt lehnt eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 7.000 € ab, da sein Mandant keine Kenntnis von dem Diebstahl gehabt habe. Sein Mandant habe vielmehr den Pkw von einem anderen Händler im Februar 2006 erworben. Einen entsprechenden Kaufvertrag legt der Rechtsanwalt des B vor.

Der Anwalt des K beantragt,

1. B auf Zahlung von 7.000 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.“
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

Lösungshinweise:

Das Gericht wird der Klage stattgeben, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit der Klage

Bezüglich der zu prüfenden Zuständigkeit des Gerichts ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu differenzieren. Die sachliche Zuständigkeit richtet nach den §§ 23, 71 GVG. Danach ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit (vgl. § 23 Nr. 1 GVG). Der Streitwert beträgt hier 7.000 €, so dass ein Landgericht sachlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Nach § 12 f. ZPO ist grundsätzlich am Wohnort des Beklagten zu klagen. Dies wäre hier Nürnberg. Die örtliche Zuständigkeit könnte sich aber ferner aufgrund eines besonderen oder ausschließlichen Gerichtsstands ergeben. Als besonderer Gerichtsstand könnte § 29 ZPO in Betracht kommen. Fraglich ist aber, wo der Erfüllungsort (§ 269 BGB) hinsichtlich des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs liegt. Bei einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung, der hier in Frage kommt, tritt die Schadensersatzpflicht an die Stelle des ansonsten bestehenden Erfüllungsanspruchs. Daher wird hinsichtlich des Erfüllungsortes dieses Schadensersatzanspruchs auf den Erfüllungsort der Primärpflicht, also des Erfüllungsanspruchs abgestellt. Der Erfüllungsort für den Erfüllungsanspruch lag in Nürnberg. Demnach wäre wieder das Landgericht Nürnberg zuständig.

Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt bestehen keine Bedenken zu den sonstigen allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn ein materieller Anspruch besteht und bewiesen ist. K könnte hier einen Schadensersatzanspruch gegen B aus § 311 a II BGB haben in Höhe von 7.000,00 €.

1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Zunächst setzt der Anspruch das Vorliegen eines Schuldverhältnisses voraus. K und B haben einen Kaufvertrag abgeschlossen. Ein Schuldverhältnis liegt somit vor.

2. Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 I – III BGB

Ferner müsste die Leistungspflicht nach § 275 I – III BGB ausgeschlossen sein, d.h. der Schuldner müsste von seiner Leistungspflicht freigestellt sein. Dies wäre der Fall, wenn eine Unmöglichkeit nach § 275 I BGB vorliegen würde. Unmöglichkeit tritt ein, wenn der Schuldner oder jedermann zur Leistung nicht im Stande ist. Hier könnte ein Fall der sog. rechtlichen Unmöglichkeit vorliegen. Hierbei missbilligt die Rechtsordnung den Eintritt des angestrebten Erfolgs, d.h. die beabsichtigte Rechtsfolge tritt aus rechtlichen

Gründen per se nicht ein. Eine rechtliche Unmöglichkeit könnte hier unter dem Gesichtspunkt der Vereitelung des Eintritts der Eigentümerstellung durch die Rechtsordnung eintreten. Nach § 433 I BGB ist B zwar zur Eigentumsverschaffung verpflichtet, jedoch stellt sich aufgrund des Diebstahls die Frage, ob B das Eigentum wirksam übertragen konnte.

Der Diebstahl des Pkw führt dazu, dass allenfalls ein gutgläubiger Erwerb zur Begründung der Eigentümerstellung führen kann. Insoweit greift jedoch § 935 I BGB ein, wonach ein gutgläubiger Erwerb an abhandengekommenen Sachen nicht möglich ist. Abhandengekommen ist eine Sache, wenn ein unfreiwilliger Besitzverlust seitens des Eigentümers vorliegt. Der Diebstahl bei dem Eigentümer E bedeutet einen unfreiwilligen Besitzverlust. Damit ist der Pkw abhandengekommen und ein gutgläubiger Erwerb scheidet nach § 935 I BGB aus. Somit liegt eine rechtliche Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB vor.¹

Diese Unmöglichkeit war bereits bei Abschluss des Vertrages zwischen K und B gegeben, so dass ein Fall der anfänglichen Unmöglichkeit nach § 311 a I BGB vorliegt.

3. Vertretenmüssen

Schließlich müsste der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Die vormals vertretene Garantiehftung, wonach der Schuldner ein Leistungshindernis, welches vor dem Abschluss des Vertrages bereits vorhanden war, immer zu vertreten hatte, wird seit der Schuldrechtsreform nicht mehr vertreten. Nunmehr kommt es nach § 311 a II BGB darauf an, ob der Schuldner das Leistungshindernis kannte oder seine Unkenntnis nicht zu vertreten hat. Eine Kenntnis über das Leistungshindernis scheidet hier aus.

Fraglich ist, ob B bezüglich seiner Unkenntnis kein Vertretenmüssen trifft. Ein Vertretenmüssen könnte unter dem Gesichtspunkt einer *fahrlässigen* Unkenntnis in Frage kommen. Maßgeblich ist insofern, ob B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 276 II BGB). Entscheidend dürfte hierbei sein, ob für B eine Nachforschungspflicht bestanden hat.

Im Gebrauchtwagenhandel, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er abseits der üblichen offiziellen Vertriebswege stattfindet, beinhaltet typischerweise auch die latente Gefahr des Handelns mit gestohlenen Fahrzeugen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei B um einen gewerbsmäßigen Händler handelt, dem dies aufgrund seiner Geschäftstätigkeit bekannt sein müsste. Demnach ist dem B eine Nachforschungspflicht zuzumuten gewesen. Er hätte demzufolge die im Kfz-Brief vermerkte Fahrzeugidentifikationsnummer mit der im Fahrzeug eingeschlagenen Nummer vergleichen müssen. Dem ist B jedoch nicht nachgekommen, so dass ihm eine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. B hat somit seine Unkenntnis zu vertreten und hat damit schuldhaft i.S.d. § 311 a II BGB gehandelt.²

¹ Man könnte auch vertreten, dass abstrakt die Möglichkeit der Genehmigung durch den E zum Weiterverkauf besteht, so dass dann nach §§ 929, 185 II BGB der Eigentumsübergang möglich wäre und damit keine dauerhafte Unmöglichkeit nach § 275 I BGB besteht. Im Ergebnis aber zu Recht ablehnend *OLG Karlsruhe* NJW 2005, S. 989. Die andere Ansicht ist aber mit entsprechender Begründung vertretbar.

² Weiterführend *OLG Karlsruhe* NJW 2005, S. 989 ff.; die Ablehnung einer Nachforschungs-

4. Schaden

Entsprechend der Differenzhypothese ist bezüglich der Feststellung des Schadens die Vermögenslage vor und nach dem schädigenden Ereignis zu vergleichen, wobei nach § 252 BGB auch der sog. entgangene Gewinn mitzuberücksichtigen ist.

Demzufolge kann K neben den bereits gezahlten 6.500,00 € auch die aus dem Weiterverkauf resultierenden 500,00 € Gewinn als Schaden geltend machen.

5. Ergebnis

Die Klage ist begründet.

III. Nebenentscheidungen

1. Die geltendgemachten Verzugszinsen folgen aus § 288 II BGB. Weder K noch B sind Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Demzufolge beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
2. Nach § 91 ZPO hat B die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Da in der Hauptsache mehr als 1.250 € zugesprochen werden, ist das Urteil *gegen* Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§§ 708 Nr. 11, 709 ZPO).

pfligt ist mit entsprechender Begründung noch vertretbar.

Die folgenden Seiten bleiben aus technischen Gründen frei!

Frage 1a:

Rechtsanwalt R hat einen erstinstanzlichen Prozess seines Mandanten M verloren. Er hat seinem Mandanten empfohlen Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Der Mandant erklärt sich hierzu bereit, so dass R fristgerecht Berufung einlegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief für M am 22. November 2005 ab. Gleichwohl ist eine Berufungsbegründungsschrift nicht bis zum 22. November 2005 eingegangen.

Wie und in welcher Form wird das Gericht über die Berufung entscheiden?

10 Punkte

Frage 1 b:

Angenommen, das Gericht nimmt die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr an. Die Säumnis der Frist war darauf zurückzuführen, dass die ansonsten bisher stets zuverlässige Kanzleikraft (K) - entgegen der ausdrücklichen Weisung des R - die Akte nicht am 21. November 2005 vorgelegt hat, sondern erst am 23. November 2005.

Dabei hat R festgestellt, dass die Berufungsbegründungsfrist bereits am 22. November 2005 abgelaufen war. Die verspätete Vorlage der Akte war dadurch bedingt, dass K die Frist versehentlich falsch (statt des 22. November, wurde der 24. November eingetragen) im Fristenkalender vermerkt hat. Insofern besteht in der Kanzlei des R ein Vorfristsystem. Danach sind alle Kanzleikräfte gehalten, nicht nur die gerichtlichen Fristen einzutragen, sondern auch eine Vorfrist. Diese führt dazu, dass Akten bei Fristensachen immer einen Tag vor Fristablauf nochmals dem R zur Erledigung vorzulegen sind. Ursächlich war also die fehlerhafte Voreintragung im Fristenkalender, die sich dann bei der Vorfristvorlegung fortgesetzt hat.

Was kann die von R vertretene Partei prozessual tun, damit das Gericht in der Sache über die Berufung entscheidet, und erläutern Sie bitte, wie die Entscheidung des Gerichts darüber ausfallen wird?

30 Punkte

Frage 1c:

Angenommen, der prozessuale „Rettungsversuch“ des R schlägt fehl, da das Gericht eine ablehnende Entscheidung hierüber trifft.

Stehen gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel zur Verfügung?

10 Punkte

Frage 2:

Erläutern Sie bitte den Sinn und Zweck der Stufenklage und beschreiben sie im Einzelnen die verschiedenen Stufen? Geben Sie bitte ferner ein Beispiel für einen praktischen Anwendungsfall einer Stufenklage.

30 Punkte

Frage 3:

V hat einen Kaufpreisanspruch gegen K. Da K sich weigert zu zahlen, erhebt

V Klage durch Rechtsanwalt R vor dem zuständigen Landgericht. Laut Klageantrag macht V eine Forderung von 7.500,00 € geltend. Während des frühen 1. Termins erklärt R in der Hauptverhandlung, dass im Klageantrag versehentlich 1.000 € nicht aufgeführt worden seien. Von daher erweitert er die Klage um 1.000,00 €. Der Anwalt des K widerspricht der Erweiterung, da eine Klageänderung vorliege. Zu Recht?

20 Punkte

Lösungshinweise:

Frage 1a:

Nach § 522 I ZPO wird das Berufungsgericht die Berufung als *unzulässig verwerfen*. Diese Entscheidung kann nach § 522 I S. 3 ZPO auch durch *Beschluss* erfolgen. Davon wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht.

Frage 1b:

Gegen die verwerfende Entscheidung des Gerichts kommt die *Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand* in Frage nach § 233 ZPO. Für die Wiedereinsetzung ist erforderlich, dass eine der in § 233 ZPO genannten Fristen nicht eingehalten wurde. Dies ist hier bei der Berufungsbegründungsfrist der Fall. Ferner darf die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter (vgl. § 85 II ZPO) das Nichteinhalten der Frist *nicht verschuldet* haben. Das Verschulden richtet sich nach § 276 BGB.

Fraglich ist, ob R ein Verschulden an der Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist trifft. In Betracht käme hier eine Fahrlässigkeit unter dem Gesichtspunkt eines Organisationsverschuldens. Insoweit kommt es also darauf an, ob R ausreichende organisatorische Maßnahmen bezüglich der Überwachung von Fristen getroffen hat. Der Anwalt ist gehalten für eine einwandfreie Büroorganisation zu sorgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem nur in angemessenerweise durch das Tätigwerden des Anwaltes selbst Rechnung getragen wird. Eine Übertragung der Fristenüberwachung auf das angestellte Büropersonal ist vielmehr möglich und zulässig.¹ Entscheidend ist in dem Kontext, ob durch die Delegation noch eine einwandfreie Büroorganisation gewährleistet ist.

Zur Fristwahrung hat R ein Vorfristsystem eingeführt, das sicherstellen soll, dass außer der Rechtsmittelbegründungsfrist selbst regelmäßig auch eine Vorfrist zu notieren ist. Die Vorfrist wurde auch durch die K eingetragen und die Akte wurde dem R auch entsprechend der Vorfrist vorgelegt. Die Tatsache, dass es zur Versäumung der Frist gekommen ist, war also nicht auf das System, der Vorfrist zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass K versehentlich die Vorfrist falsch eingetragen hat. Dies ist jedoch keine Frage der Geeignetheit des Überwachungssystems als solchen, sondern ein persönliches Versehen in einem Einzelfall. Hinzukommt, dass K bisher stets zuverlässig die Fristenkontrolle ausgeübt hat, so dass auch keine

¹ Dies entspricht übrigens der Praxis. In den Kanzleien erfolgt die Eintragung und Überwachung von Fristen üblicherweise durch die Angestellten.

Anhaltspunkt für R bestanden die Richtigkeit der Eintragung der Vorfrist in Zweifel zu ziehen. Ein Organisationsverschulden ist daher abzulehnen.²

Nach § 234 I ZPO müsste R die Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem das Hindernis für die Fristversäumung behoben ist, *beantragt* werden. Letztlich folgt noch aus § 236 II ZPO, dass in dem Wiedereinsetzungsantrag die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen *glaubhaft* gemacht werden müssen.

Demzufolge wird der Wiedereinsetzungsantrag des R Erfolg haben. Dies führt dazu, dass R innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist von zwei Wochen die Berufungsbegründung nachholen kann (vgl. §§ 234 I, 236 II ZPO).³ Die Berufungsbegründung als solche kann hierbei innerhalb der Frist des § 234 ZPO zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung eingereicht werden, d.h. eine Vorabstellung des Wiedereinsetzungsantrags ist nicht erforderlich.

Frage 1c:

Statthaftes Rechtsmittel ist die *Rechtsbeschwerde* nach §§ 574 I Nr. 1, 238 II S. 1, 522 I S. 4 ZPO.

Frage 2:

In Fallkonstellationen, bei denen etwa die Bezifferung des Schadens oder die Bezeichnung des herauszugebenden Gegenstands schwierig ist, steht der Gläubiger vor dem Problem des § 253 II Nr. 2 ZPO, wonach der Kläger grundsätzlich verpflichtet ist, einen bestimmten Antrag zu stellen.

In derartigen Fällen gewährt das Gesetz in § 254 ZPO dem Kläger in Form einer *Stufenklage* eine Erleichterung, nämlich dann, wenn etwa in einem Schadensersatzprozess nur der Beklagte die Berechnungsgrundlagen kennt. Insoweit gestattet § 254 ZPO eine zunächst unbestimmte Leistungsklage mit einer Klage auf Rechnungslegung, Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu kombinieren. Der Kläger kann in solchen Fällen auf der *ersten Stufe* einen Antrag auf Rechnungslegung, Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erheben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dann vom Kläger in einer *zweiten Stufe* durch eine eidesstattliche Versicherung des Beklagten versuchen zu erhärten. Mit der *dritten Stufe* wird schließlich das Leistungsbegehren des Klägers geltend gemacht, also die Herausgabe oder Zahlung des nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis Geschuldeten stellen.

Relevant ist die Stufenklage vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere im sog. Patentverletzungsprozess. Hier ist oftmals die

² So *BGH UrI. v. 10.05.2006* (Aktenz.: XII ZB 42/05); mit entsprechender Argumentation ist aber auch eine andere Ansicht vertretbar.

³ Die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung werden von den Bearbeitern im Einzelnen nicht erwartet. Ausreichend ist, wenn die Möglichkeit der Wiedereinsetzung erkannt wird und tatbestandlich das Antragsserfordernis sowie die Problematik des Nichtverschuldens der versäumten Frist geprüft wird.

Bezifferung des Schadens schwierig.⁴

Frage 3:

Zu prüfen ist, ob die Klageänderung des V zulässig ist. Dies richtet sich grundsätzlich nach § 263 ZPO, wonach ab der Rechtshängigkeit der Klage eine Klageänderung nur zulässig ist, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht die Klageänderung für sachdienlich hält. Fraglich ist aber, ob hier überhaupt eine unzulässige Klageänderung vorliegt. Dem könnte § 264 Nr. 2 ZPO entgegenstehen, wonach bestimmte Klageänderungen zulässig sind, insbesondere wenn ohne die Änderung des Klagegrundes lediglich der Klageantrag in der Hauptsache erweitert wird. Entscheidend ist daher, ob sich hier der Klagegrund durch die Erweiterung geändert hat. Der Klagegrund, die Kaufpreisforderung aus dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Kaufvertrag, ist jedoch gleich geblieben. Demnach ist hier der Antrag nur der *Höhe nach* erweitert worden, so dass die Klageänderung nach dem Gesetz zulässig ist. Auf eine etwaige Einwilligung des Beklagten kommt es daher gar nicht an.

Sofern Fallfragen Eurer Einsendeaufgaben Fallfragen alter Klausuren sind, bitte ich Euch, die Musterlösungen über den Kandidatentreff nachfolgenden Kandidaten zur Verfügung zu stellen.

⁴ Weitere Anwendungsfälle bestehen auch bei Unterhalts- oder Erbschaftsansprüchen.